

Auszug aus dem substanziellen Protokoll 6. Ratssitzung vom 20. Juni 2018

154. 2017/325 Postulat von Stephan Iten (SVP) und Walter Anken (SVP) vom 20.09.2017: Verhinderung von nicht bewilligten Demonstrationen und Kundgebungen

Gemäss schriftlicher Mitteilung lehnt der Vorsteher des Sicherheitsdepartements namens des Stadtrats die Entgegennahme des Postulats zur Prüfung ab.

Stephan Iten (SVP) begründet das Postulat (vergleiche Beschluss-Nr. 3299/2017): *Wir sind nicht gegen Demonstrationen und Kundgebungen. Wir stehen voll und ganz hinter dem Recht auf freie Meinungsäusserung und hinter der Versammlungsfreiheit. Hier geht es nur um unbewilligte Veranstaltungen, die immer häufiger wurden, als STR Richard Wolff das Sicherheitsdepartement (SID) übernommen hatte. Mit der neuen Sicherheitsvorsteherin wird sich diese Tendenz bestimmt auch nicht ändern. Auf Nachfragen hin gibt der Stadtrat jeweils zur Antwort, man habe von den Kundgebungen – die teils zu erheblichen Sachschäden führen, die dann an den Steuerzahlern hängen bleiben – zwar Kenntnis gehabt, aber wegen fehlender Verhältnismässigkeit nicht eingegriffen. Dabei gäbe es klare gesetzliche Grundlagen für den Umgang mit unbewilligten Demonstrationen. So heisst es in Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung über die Benutzung des öffentlichen Grundes (Benutzungsordnung, 551.210), dass jede über den Gemeingebrauch hinausgehende, nicht bestimmungsgemässe oder nicht gemeinverträgliche Benutzung einer Bewilligung bedarf – das hat der Stadtrat selber beschlossen. Findet trotzdem eine unbewilligte Demonstration statt, greift die Allgemeine Polizeiverordnung (APV, 551.110), wonach sich strafbar macht, wer ohne Bewilligung den öffentlichen Grund zu Sonderzwecken benutzt. In Artikel 26 APV heisst es: «Verletzungen der Bestimmungen dieser Verordnung sowie städtischer Erlasse, die sich auf diese Verordnung stützen, werden mit Busse bestraft. In leichten Fällen kann anstelle einer Busse ein Verweis erteilt werden.» Bussen befürworten wir nicht, aber von der Möglichkeit des Platzverweises sollte Gebrauch gemacht werden. Wenn man schon von vornherein weiss, dass eine unbewilligte Demonstration stattfindet, könnte von Anfang an ein Polizeiaufgebot vor Ort parat sein, um die Demo im Keim zu ersticken und zwar bevor es unverhältnismässig wird und bevor es zu Eskalationen kommen kann. Das Opportunitätsprinzip ist übrigens nur für Ausnahmekonstellationen vorgesehen und darf nicht grundsätzlich angewandt werden. Es fragt sich, warum der Frauenkampftag seit acht Jahren ohne Bewilligung stattfinden kann. Demonstrationen könnten zur Not auch kurzfristig bewilligt werden, wenn sich ein Verantwortlicher für den Anlass findet. Sollte es in der Stadt Zürich überhaupt keine Bewilligungen für die Benutzung des öffentlichen Grundes mehr brauchen, müsste der Stadtrat einen neuen Beschluss fassen. Solange das aber nicht der Fall ist, soll der Stadtrat die Rechtsordnung wiederherstellen und sich an die geltenden Verordnungen halten.*

Namens des Stadtrats nimmt die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements Stellung.

STR Karin Rykart Sutter: Die Versammlungsfreiheit ist in Artikel 22 der Bundesverfassung (BV, 101) verankert. Neben den ordentlich bewilligten Demonstrationen und Kundgebungen kann es manchmal aus aktuellem Anlass zu kurzfristigen Meinungsäusserungsveranstaltungen kommen, für die aus zeitlichen Gründen keine Bewilligung eingeholt werden konnte. Mit den sogenannten Spontanbewilligungen können solche Anlässe kurzfristig legalisiert werden. 2018 gab es in der Stadt Zürich bereits 29 Demonstrationen und 133 Kundgebungen, davon waren 10 Demonstrationen und 18 Kundgebungen unbewilligt. Grundsätzlich muss das polizeiliche Handeln zur Erfüllung der polizeilichen Aufgaben notwendig und geeignet sein. Die Verhältnismässigkeit wird von der SVP-Fraktion immer wieder infrage gestellt. Wenn sich viele Leute versammeln, muss die Polizei aber die Möglichkeit haben, abzuschätzen, ob ein Eingriff Sinn machen würde oder nicht. Aus diesen Gründen lehnt der Stadtrat das Postulat ab.

Weitere Wortmeldungen:

Marcel Bührig (Grüne): Das Ziel und die Wortwahl des Postulats wie auch die Wortwahl von Stephan Iten (SVP) sind antidemokratisch oder gar faschistoid. Die in der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, 0.101) verankerte Freiheit der Meinungsäusserung und die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit stehen über den städtischen Richtlinien und unterstehen keiner Bewilligungspflicht.

Pascal Lamprecht (SP): Werden Gesetze nicht beachtet, ist weder blinde Repression noch blauäugige Naivität, sondern schlicht gesundes Augenmass angezeigt. Es gibt immer wieder gute Gründe für die Verhältnismässigkeit und zwar operative und nicht politische oder ideologische. Gemäss der Benutzungsordnung muss die Bewilligung für eine politische Demo wenigstens drei Arbeitstage im Voraus eingeholt werden, was in der Praxis nicht immer ganz einfach einzuhalten ist. Zudem ist und bleibt ein Grossteil der Demos – ob bewilligt oder unbewilligt – friedlich. Wo würde es hinführen, jede noch so kleine und friedliche Demo im Keim zu ersticken? Soll die Polizei durch die Quartiere patrouillieren, um Demos zu entdecken? Mir ist eine volksnahe Polizei, die den Kopf statt den Knüppel anwendet, lieber. Die SP gewichtet die Verhältnismässigkeit und das Verhindern von Gewalt an der Polizei, an Demonstrierenden und an Schaulustigen höher als blinde Repression.

Walter Anken (SVP): Selbstverständlich gilt auch für uns die Verhältnismässigkeit und die Polizei soll nicht eingreifen, wenn 500 Leute für eine unbewilligte Demo zusammenkommen. Wenn es nicht möglich ist, eine unbewilligte Demo im Keim zu ersticken, soll die Polizei aber wenigstens im Nachhinein die Leaderinnen und Leader kontaktieren und ihnen eine entsprechende Busse auferlegen. Es ist kein Problem, eine Bewilligung einzuholen, aber wer sie einholt, ist dumm, wenn klar ist, dass die Stadt so oder so nichts unternimmt. An die Rechtsordnung haben sich alle zu halten und das ist überhaupt nicht antidemokratisch. Ausserdem glaube ich nicht, dass drei Tage zu wenig Zeit sind, um eine Bewilligung einzuholen.

Andreas Egli (FDP): Es gibt tatsächlich regelmässig Demonstrationen, bei denen man staunt, wie wenig Bereitschaft die Polizei und deren politische Führung zeigen, solche Vorgänge zu unterbrechen. Das Verhältnismässigkeitsprinzip gilt eigentlich auch insofern, als man eingreifen müsste, wenn dies angemessen und richtig ist. Wir lehnen den Vorstoss aber ab. Eine Demo ist letztlich ein politisches Statement und es gelingt eben nicht immer allen, sämtliche formellen Voraussetzungen einzuhalten. Kommt hinzu, dass nicht immer klar ist, ob es sich noch um eine Versammlung oder bereits um eine Demo handelt. Spontane Kundgebungen wollen wir nicht einfach im Keim ersticken, vielmehr ist in solchen Fällen das Verhältnismässigkeitsprinzip zu beachten. Das ändert aber nichts am Grundsatz, dass man für eine Demo eine Bewilligung einholen muss.

Marianne Aubert (SP): Unbewilligte Demonstrationen und Kundgebungen implizieren, dass man im Vorfeld nichts davon weiss. Deshalb finde ich es eine Unterstellung gegenüber der Polizei, wenn man sagt, solche Anlässe würden generell zugelassen, geduldet und sogar noch polizeilich begleitet. Es ist klar, dass die Polizei, wenn sie von einer unbewilligten Demo erfährt, die Situation vor Ort einschätzen und die Verhältnismässigkeit prüfen muss.

Samuel Balsiger (SVP): Die linke Ratsseite missbraucht das Wort «Unverhältnismässigkeit», das kritisieren wir. Wenn eine Demo, wie z. B. der Frauenkampftag, 20 Jahre lang immer am gleichen Tag stattfindet, bestünde doch wohl die Möglichkeit, die entsprechende Bewilligung jeweils bis drei Tage vor der Durchführung einzuholen. Letztes Mal wurde u. a. eine Kirche versprayt, wodurch sich die Christen, die auch in der Stadt Zürich leben, vermutlich beleidigt fühlen.

Michael Schmid (FDP): Die Verhältnismässigkeit ist eine der grossen Errungenschaften des Polizeirechts und allgemein des Verwaltungsrechts. Die linke Ratsseite hat den Begriff der Verhältnismässigkeit aber tatsächlich etwas in Verruf gebracht. Wenn man die Verhältnismässigkeit ernst nimmt, setzt sie in beide Richtungen Grenzen; sie verbietet sowohl ein Übermass als auch ein Untermass an staatlichem Handeln. In den vergangenen Jahren erhielt man teilweise wirklich den Eindruck, dass unter dem Deckmantel einer falschen, missbrauchten Verhältnismässigkeit in gewissen Bereichen einfach jede unbewilligte Demo laufen gelassen wird.

Peter Anderegg (EVP): Eine unbewilligte Demonstration ist nicht statthaft. Wir müssen aber kein solches Postulat überweisen. Ich bin überzeugt, dass der Stadtrat und das Polizeikommando genau wissen, wie man mit Demonstrationen verhältnismässig umgeht. Es ist eine Tatsache, dass es immer wieder unbewilligte Demos gibt und dass es besser ist, sie erst einmal zu beobachten, um zu entscheiden, ob ein Eingriff nötig ist oder nicht. Bei anderen Demos muss man hingegen sofort eingreifen.

Stephan Iten (SVP): Ist es wirklich verhältnismässig, wenn die Polizei Leuten tatenlos dabei zusieht, wie sie Wände versprachen und fremdes Eigentum zerstören? Es war die Rede von der dreitägigen Frist, die manchmal nicht eingehalten werden könne. Es gibt aber viele unbewilligte Demonstrationen, die schon Wochen vorher angekündigt werden. Wenn es aber wirklich einmal nicht geht, drei Tag im Voraus eine Bewilligung einzuho-

4 / 4

len, gibt es die Möglichkeit, dass jemand spontan für die Demo verantwortlich gemacht werden kann. Zudem frage ich mich, ob es wirklich sein kann, dass eine Gruppe von Personen ganz spontan auf die Idee kommt, kurz mal demonstrieren zu gehen.

Das Postulat wird mit 16 gegen 100 Stimmen (bei 1 Enthaltung) abgelehnt.

Mitteilung an den Stadtrat

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat